

KEINE ABSENKUNG DES DATEN- SCHUTZNIVEAUS BEI DER ANPAS- SUNG DES RECHTSRAHMENS AN DIE DSGVO

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V.
zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungs- und -
Umsetzungsgesetzes EU – DSAnpUG-EU

6. Dezember 2016

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Digitales und Medien*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

digitales@vzbv.de

INHALT

I. EINLEITUNG	3
II. DIE KERNFORDERUNGEN IM ÜBERBLICK	4
III. DIE EINZELNEN REGELUNGEN	5
1. § 23 - Verarbeitung zu anderen Zwecken	5
2. § 27 - Datenübermittlung an Auskunftgebern	7
3. § 28 - Scoring	7
4. Kapitel 2 – Rechte der betroffenen Person	9

I. EINLEITUNG

Am 14. April 2016 wurde die europäische Datenschutz-Grundverordnung¹ (DSGVO) durch das Europäische Parlament beschlossen und trat am 24. Mai 2016 in Kraft. Ihre unmittelbare Anwendung in den Mitgliedstaaten beginnt ab dem 25. Mai 2018. In der Zwischenzeit muss der nationale Rechtsrahmen an die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.

Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium des Innern (BMI) am 23. November 2016 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)“ – im Folgenden BDSG-neu – veröffentlicht.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist und des Umfangs des Entwurfs können dabei jedoch nur einzelne und besonders drängende Aspekte des Gesetzesentwurfs thematisiert werden. Dies sind insbesondere die geplanten Regelungen zur Zweckänderung, die Regelungen zum Kredit scoring sowie die Einschränkungen der Betroffenenrechte. Bedauerlicherweise muss aufgrund des knappen Zeitrahmens an dieser Stelle Kritik an vielen weiteren Regelungen, wie beispielsweise zur Videoüberwachung, zur Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss oder zu den Kontrollbefugnissen der Aufsichtsbehörden unterbleiben. Dies ist vor dem Hintergrund der Vielzahl der kritikwürdigen Regelungen und auch der besonderen Komplexität des Gesetzesvorhabens beklagenswert. Der vzbv behält sich daher vor, diese kritischen Punkte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu adressieren.

Darüber hinaus bedauert der vzbv, dass entgegen der bisherigen Verlautbarungen der Bundesregierung nicht etwa der hohe deutsche Datenschutzstandard erhalten bleiben soll, sondern im Gegenteil viele der im BDSG-neu vorgeschlagenen Bestimmungen sowohl hinter der DSGVO, als auch hinter dem BDSG-alt zurückfallen. Insbesondere die Vorschläge für weitreichende und unkonkrete Befugnisse zur Zweckänderung für nicht-öffentliche Stellen sind absolut inakzeptabel und nach Einschätzung des vzbv europarechtswidrig.

Sollten die vorgeschlagenen Regelungen in ihrer derzeitigen Form beschlossen werden, würde dies zu einer massiven Verschlechterung der Verbraucherrechte führen. Deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher² wären künftig datenschutzrechtlich deutlich schlechter gestellt, als die Verbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Und auch für in Deutschland ansässige Unternehmen dürfte die absehbare jahrelange Rechtsunsicherheit sowie die Zersplitterung des Europäischen Binnenmarkts höchst unbefriedigend sein.

Daher plädiert der vzbv dafür, die vorgeschlagenen Regelungen grundlegend zu überarbeiten und die Rechte der Verbraucher und Bürger konsequent ins Zentrum der Anpassung des deutschen Rechtsrahmens an die DSGVO zu stellen.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG. Alle Artikel und Erwägungsgründe ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf die DSGVO.

² Die gewählte männliche Form bezieht sich stets auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weiteren Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

II. DIE KERNFORDERUNGEN IM ÜBERBLICK

1. REGELUNGEN ZUR ZWECKÄNDERUNG

Die DSGVO hat ein harmonisiertes Recht im nicht-öffentlichen Bereich zum Ziel. Demnach bezieht sich die Handlungsoption in Art. 6 Abs. 4 lediglich auf mögliche Regelungen im öffentlichen Bereich an Stellen, an denen bereits Öffnungsklauseln zur Regelung der Erstverarbeitung bestehen. Art. 6 Abs. 4 befugt die Mitgliedsstaaten jedoch nicht, umfassende Regelungen zur Zweckänderung im nicht-öffentlichen Bereich zu erlassen und kann daher nicht als Begründung für die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 BDSG-neu dienen.

Darüber hinaus erlaubt es Art. 23 den Mitgliedsstaaten zwar, Vorschriften im öffentlichen Interesse zu erlassen. Allerdings ist der Begriff des öffentlichen Interesses eng auszulegen. Ferner müssen Gesetzgebungsmaßnahmen im Sinne des Art. 23 so spezifisch und konkret formuliert sein, dass Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen geprüft werden können. Dies ist jedoch anhand von als Generalklauseln formulierten Datenverarbeitungsbefugnissen, wie vom BMI vorgeschlagen, nicht möglich. Art. 23 kann daher nicht als Begründung für die in § 23 Abs. 2 BDSG-neu aufgeführten Regelungen dienen.

Daher ist § 23 Abs. 2 BDSG-neu in Gänze zu streichen.

2. REGELUNGEN ZUM KREDITSCORING

Bei den Vorschriften handelt es sich nicht um Datenschutzbestimmungen, sondern um Regelungen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes.

Zum Erhalt des Verbraucherschutzniveaus sollten die Bestimmungen der §§ 27 und 28 BDSG-neu daher in andere zivilrechtliche Regelungsbereiche außerhalb des Datenschutzes überführt werden. Sollte dies aufgrund des engen Zeitrahmens des Gesetzgebungsprozesses keine gangbare Option (mehr) sein, sollte definiert werden, dass die Bestimmungen des § 27 BDSG-neu eine zivilrechtliche Bedingung für die rechtmäßige Übermittlung von Score-Werten gemäß § 28 BDSG-neu sind.

3. EINSCHRÄNKUNG DER BETROFFENENRECHTE

Die Betroffenenrechte wurden in der DSGVO hinsichtlich Datenverarbeitungen im nicht-öffentlichen Bereich abschließend geregelt. Eine Einschränkung der Rechte, wie in Kapitel 2 BDSG-neu vorgeschlagen, ist in diesem Bereich daher nicht möglich. Inhaltlich ist unverständlich, warum Verbraucher in Deutschland künftig schlechter gestellt werden sollten, als Verbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Darüber hinaus wird in diesem Kapitel insbesondere Art. 23 Abs. 1 lit. i) fehlerhaft ausgelegt. Von dieser Vorschrift darf nicht der für die Datenverarbeitung Verantwortliche eingeschlossen werden. Diese Regelung bezieht sich in erster Linie auf natürliche Personen und ihre Persönlichkeitsrechte.

Daher ist Kapitel 2 BDSG-neu in Gänze zu streichen.

III. DIE EINZELNEN REGELUNGEN

1. § 23 - VERARBEITUNG ZU ANDEREN ZWECKEN

§ 23 Absatz 2

Art. 6 Abs. 4 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, Regelungen zur Zweckänderung zu erlassen, wenn diese eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Art. 23 Abs. 1 genannten Ziele darstellen. Diese Ziele müssen im öffentlichen Interesse des Mitgliedsstaates liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen.

Ein Ziel der Datenschutz-Grundverordnung ist, ein einheitliches, harmonisiertes Recht im nicht-öffentlichen Bereich zu schaffen. Demnach bezieht sich die Handlungsoption in Art. 6 Abs. 4 lediglich auf mögliche Regelungen im öffentlichen Bereich an Stellen, an denen bereits Öffnungsklauseln zur Regelung der Erstverarbeitung bestehen, sprich Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e). Im nicht-öffentlichen Bereich hingegen haben die Mitgliedsstaaten keine solche Regelungskompetenz für die Erstverarbeitung von personenbezogenen Daten. Daher können sie auch nicht über eine Regelungskompetenz für eine nicht mit dem Ursprungszweck vereinbare Weiterverarbeitung verfügen. *Art. 6 Abs. 4 enthält somit keine Befugnis für die Mitgliedsstaaten, umfassende Regelungen zur Zweckänderung im nicht-öffentlichen Bereich zu erlassen.*

Darüber hinaus erlaubt es Art. 23 den Mitgliedsstaaten zwar, Vorschriften zu erlassen, die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen. Allerdings ist der Begriff des öffentlichen Interesses eng auszulegen. Die Wahrnehmung solcher öffentlicher Interessen muss bestimmten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen als Aufgabe übertragen worden sein, womit diese für sie verpflichtend ist. Insbesondere wird von der Vorschrift Art. 23 Abs. 1 lit. i) nicht der für die Datenverarbeitung Verantwortliche eingeschlossen. Diese Regelung bezieht sich in erster Linie auf natürliche Personen und ihre Persönlichkeitsrechte.

Ferner müssen Gesetzgebungsmaßnahmen im Sinne des Art. 23 so spezifisch und konkret formuliert sein, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen geprüft werden können. Dies ist jedoch anhand von als Generalklauseln formulierten Datenverarbeitungsbefugnissen, wie vom BMI vorgeschlagen, nicht möglich. Die abstrakten Befugnisse müssten vielmehr in Gesetzgebungsmaßnahmen, wie in Spezialgesetzen, konkretisiert werden. *Art. 23 kann daher nicht als Begründung für die in § 23 Abs. 2 BDSG-neu aufgeführten Regelungen dienen.*

■ Daher ist § 23 Abs. 2 BDSG-neu in Gänze zu streichen.

§ 23 Absatz 2 Nummer 1

§ 23 Abs. 2 Nr. 1 BDSG-neu bleibt hinter dem Schutzniveau des § 28 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) BDSG-alt zurück, da das dort enthaltene Abwägungserfordernis mit dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung seiner Daten nicht übernommen wurde.

§ 23 Absatz 2 Nummer 2

§ 23 Abs. 2 Nr. 2 BDSG-neu bleibt hinter den Vorgaben des Art. 23 Abs.1 lit. j) zurück, da Art. 23 Abs.1 lit. j) lediglich auf die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche beschränkt ist und nicht die Durchsetzung jeglicher rechtlicher Ansprüche erlaubt.

§ 23 Absatz 2 Nummer 3

§ 23 Abs. 2 Nr. 3 BDSG-neu ist absolut inakzeptabel. Schon in den Verhandlungen zur DSGVO war die Bundesregierung mit Vorschlägen gescheitert, eine Änderung des Verarbeitungszwecks im Nachhinein auf Basis einer Interessenabwägung zu ermöglichen. Nun soll den Unternehmen diese Möglichkeit offensichtlich durch die Hintertür der nationalen Gesetzgebung eröffnet werden – entgegen des erkennbaren Willens des europäischen Gesetzgebers.

Darüber hinaus soll nach den Vorschlägen künftig die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, durch nicht-öffentliche Stellen zulässig sein, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist. Das bisher im BDSG-alt enthaltene Abwägungserfordernis mit dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung seiner Daten fehlt auch an dieser Stelle.

Ohnehin enthält Art. 6 Abs. 4 keine Befugnis für die Mitgliedsstaaten, umfassende Regelungen zur Zweckänderung im nicht-öffentlichen Bereich zu erlassen und kann daher nicht als Begründung für § 23 Abs. 2 Nr. 3 BDSG-neu dienen.

Darüber hinaus wird Art. 23 Abs. 1 lit. i) fehlerhaft ausgelegt. Art. 23 Abs. 1 erlaubt es den Mitgliedsstaaten zwar, Vorschriften zu erlassen, die im öffentlichen Interesse liegen. Allerdings ist der Begriff des öffentlichen Interesses eng auszulegen. Die Wahrnehmung solcher öffentlicher Interessen muss bestimmten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen als Aufgabe übertragen worden sein, womit diese für sie verpflichtend ist. Insbesondere wird von der Vorschrift in Art. 23 Abs. 1 lit. i) nicht der für die Datenverarbeitung Verantwortliche eingeschlossen. Diese Regelung bezieht sich in erster Linie auf natürliche Personen und ihre Persönlichkeitsrechte.

Ferner müssen Gesetzgebungsmaßnahmen im Sinne des Art. 23 so spezifisch und konkret formuliert sein, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen geprüft werden können. Dies ist in § 23 Abs. 2 Nr. 2 BDSG-neu nicht gelungen.

Art. 23 kann somit nicht als Begründung für § 23 Abs. 2 Nr. 3 BDSG-neu dienen.

Daher ist es unerlässlich § 23 Abs. 2 Nr. 3 BDSG-neu zu streichen.

§ 23 Absatz 2 Nummer 4

§ 23 Abs. 2 Nr. 4 BDSG-neu enthält vermutlich einen redaktionellen Fehler, indem mehrfach auf das schutzwürdige Interesse des Betroffenen verwiesen wird.

Darüber hinaus finden sich für § 23 Abs. 2 Nr. 4 BDSG-neu keinerlei Anknüpfungspunkte in Art. 23 Abs. 1.

2. § 27 - DATENÜBERMITTLUNG AN AUSKUNFTFEIEN

Der vzbv begrüßt, dass mit § 27 BDSG-neu die in § 28a BDSG-alt enthaltenen Vorschriften fortgeführt werden sollen. Die Beibehaltung der Vorschriften würde die Verbraucherrechte stärken sowie die Rechtssicherheit der Unternehmen erhöhen.

Der Erhalt der Vorschrift kann jedoch nicht mit Art. 6 Abs. 4 iVm Art. 23 Abs. 1 lit. e) begründet werden. Art. 6 Abs. 4 befugt die Mitgliedsstaaten lediglich, Regelungen zur Zweckänderung zu erlassen, wenn diese eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Art. 23 Abs. 1 genannten Ziele, wie Gründe des allgemeinen öffentlichen Interesses, darstellen. Art. 6 Abs. 4 enthält aber insbesondere keine Befugnis für die Mitgliedsstaaten, umfassende Regelungen zur Zweckänderung im nicht-öffentlichen Bereich zu erlassen. Bei der Datenübermittlung an Auskunftfeien handelt es sich nicht um eine Tätigkeit, die im allgemeinen öffentlichen Interesse gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. e) liegt. Diese dient vielmehr den Interessen der Wirtschaftsbeteiligten.

Bei der genannten Regel handelt es sich jedoch nicht um eine Datenschutzbestimmung, sondern um eine Bestimmung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Denn finden bestrittene beziehungsweise bestreitbare Forderungen unrichtigerweise Eingang in den Datenbestand von Auskunftfeien, könnte als Folge drohen, dass beispielsweise Zahlungskarten und Versorgungsverträge gesperrt werden oder die Anschlussfinanzierung für das Eigenheim scheitert. § 28a BDSG-alt wurde daher im Jahr 2010 unter anderem eingeführt, um zu verhindern, dass Verbraucher nur aus Angst vor den genannten Auswirkungen eines negativen Kreditscores gegenüber Forderungsgebern einlenken und auch unberechtigte Forderungen akzeptieren. Somit würde sich Anbietern ein Weg eröffnen, vorschnell und ungeprüft auch fragwürdige Forderungen durchzusetzen, statt auf den Rechtsweg angewiesen zu sein.

Zum Erhalt des Verbraucherschutzniveaus sollten die Bestimmungen der §§ 27 und 28 BDSG-neu daher in andere zivilrechtliche Regelungsbereiche und Gesetze außerhalb des Datenschutzrechts überführt werden. Sollte dies aufgrund des engen Zeitrahmens des Gesetzgebungsprozesses keine gangbare Option (mehr) sein, sollte definiert werden, dass die Bestimmungen des § 27 BDSG-neu eine zivilrechtliche Bedingung für die rechtmäßige Übermittlung von Score-Werten gemäß § 28 BDSG-neu sind.

3. § 28 - SCORING

Der vzbv begrüßt den Gedanken, dass mit § 28 BDSG-neu die in § 28b BDSG-alt enthaltenen Vorschriften fortgeführt werden sollen. Die Beibehaltung der Vorschriften würde die Verbraucherrechte stärken und die Rechtssicherheit der Unternehmen erhöhen.

Problematisch erscheint jedoch, dass in § 28 Abs. 2 BDSG-neu für den Fall der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts durch eine Auskunftfeie die Voraussetzungen für eine Übermittlung der genutzten Daten nach § 29 BDSG-alt und in allen anderen Fällen die Voraussetzungen einer zulässigen Nutzung der Daten nach § 28 BDSG-alt nicht in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben sollen. Insbesondere fehlen auch die in § 29 Abs. 2 S. 3-5 BDSG-alt enthaltenen Schutzmaßnahmen, wie die Pflicht zur Aufzeichnung der Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung sowie die Stichprobenpflicht.

Um das derzeitige Regelungsniveau zu erhalten, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Daten aus allgemein zugänglichen Quellen nicht zu Zwecken des Scorings genutzt werden dürfen. Außerdem müssen § 29 Abs. 2 S. 3-5 BDSG-alt sowie § 10 Abs. 4 S. 3 BDSG-alt vollständig übernommen werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Regelung zur Auskunftserteilung sowie die Löschfristen für Auskunftfeien zu erhalten. Unter anderem sollten Auskunftfeien Verbrauchern auch weiterhin Auskunft über die Wahrscheinlichkeitswerte geben müssen, die in den vergangenen zwölf Monaten übermittelt wurden sowie die Wahrscheinlichkeitswerte zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens, die zur Berechnung genutzten Datenkategorien und das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte genannt werden. Ohne diese Angaben läuft ein Auskunftsbegehren de facto inhaltlich ins Leere – womit ein wichtiger Schutzmechanismus entfällt, mit dem das Risiko des Verbrauchers hinsichtlich der oben genannten negativen Auswirkungen und einer Diskriminierung verringert werden könnte. *Entsprechend müssen die Inhalte des § 34 Abs. 8 BDSG-alt sowie des § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG-alt übernommen werden.*

Auch kann der Erhalt der Vorschriften nicht mit Art. 6 Abs. 4 iVm Art. 23 Abs. 1 lit. e) begründet werden. Art. 6 Abs. 4 enthält lediglich eine Befugnis für die Mitgliedsstaaten, Regelungen zur Zweckänderung zu erlassen, wenn diese eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Art. 23 Abs. 1 genannten Ziele, wie Gründe des allgemeinen öffentlichen Interesses, darstellen. Art. 6 Abs. 4 enthält aber insbesondere keine Befugnis für die Mitgliedsstaaten, umfassende Regelungen zur Zweckänderung im nicht-öffentlichen Bereich zu erlassen. Beim Scoring handelt es sich nicht um eine Tätigkeit, die im allgemeinen öffentlichen Interesse gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. e) liegt. Darüber hinaus handelt es sich beim Scoring nicht um eine Änderung des Verarbeitungszwecks.

Bei den genannten Regeln handelt es sich jedoch nicht um Datenschutzbestimmungen, sondern um Bestimmungen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. § 28b BDSG-alt soll Verbraucher vor Diskriminierung und damit verbundenen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen schützen. Beispielsweise kann Scoring, das auf Basis von Adressdaten durchgeführt wird, zu einer strukturellen Ausgrenzung bestimmter Personengruppen führen. Die Bewohner ganzer Straßenzüge könnten durch solche Praktiken vorverurteilt werden.

Ungeachtet ihrer bisherigen Verortung im Datenschutzrecht handelt es sich um Regelungen, die ihre Bedeutung auch im Kreditrecht haben. Denn es handelt sich um Anforderungen, die an die Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern zu stellen sind. *Als Verbraucherschützende kreditbezogene Regelungen müssten sie Eingang in die zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu Kreditverträgen nehmen. Da die Bonitätsbewertung auch Auswirkungen auf den Bereich von Krediten nach dem Kreditwesengesetz entfalten kann, etwa in Bezug auf den Onlinehandel und den Zugang zum Angebot und zum Zahlungsweg, wäre eine generelle zivilrechtliche Vorgabe wünschenswert.* Wichtig sind Vorgaben zur Sicherung der Datenqualität mindestens im Kreditbereich. Denn hierzu gibt es auch konkrete mit den Vorgaben der Verbraucherdarlehensrichtlinie II und der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zu erreichende Ziele. Nur bestimmte Daten haben eine bonitätsrelevante Aussage und sollten für dieses Scoring verwendet werden dürfen. Hierbei handelt es sich um Qualitätsmaßstäbe, die sicherstellen sollten, dass die Entscheidungen auf einer hinreichend kausal fundierten und nicht lediglich auf korrelativen Annahmen beruht. Die Voraussetzungen hierzu sollten

auch die bisherigen Erfahrungen aus der Evaluation der am 01. April 2010 in Kraft getretenen Änderungen einbeziehen.

Zum Erhalt des Verbraucherschutzniveaus sollten die Bestimmungen der §§ 27 und 28 BDSG-neu daher in andere zivilrechtliche Regelungsbereiche und Gesetze außerhalb des Datenschutzrechts überführt werden. Sollte dies aufgrund des engen Zeitrahmens des Gesetzgebungsprozesses keine gangbare Option (mehr) sein, sollte definiert werden, dass die Bestimmungen des § 27 BDSG-neu eine zivilrechtliche Bedingung für die rechtmäßige Übermittlung von Score-Werten gemäß § 28 BDSG-neu sind.

4. KAPITEL 2 – RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Die Überschriften des Kapitels und der einzelnen Paragraphen sind fehlerhaft, da es sich bei den Bestimmungen nicht um Regelungen über die Rechte der betroffenen Person handelt, sondern im Gegenteil die durch die DSGVO eingeräumten Rechte einschränken.

Darüber hinaus wurden die Betroffenenrechte in der DSGVO hinsichtlich Datenverarbeitungen im nicht-öffentlichen Bereich abschließend geregelt, die in diesem Bereich eine Vollharmonisierung vorsieht. *Eine Einschränkung der Verbraucherrechte über das BDSG-neu ist in diesem Bereich daher nicht möglich.* Inhaltlich entbehrt es jeglicher Grundlage, warum Verbraucher in Deutschland künftig schlechter gestellt werden sollten als Verbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Darüber hinaus wird innerhalb Kapitel 2 BDSG-neu insbesondere Art. 23 Abs. 1 lit. i) fehlerhaft ausgelegt. Art. 23 Abs. 1 erlaubt es den Mitgliedsstaaten zwar, Vorschriften zu erlassen, die im öffentlichen Interesse liegen. Allerdings ist der Begriff des öffentlichen Interesses eng auszulegen. Die Wahrnehmung solcher öffentlicher Interessen muss bestimmten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen als Aufgabe übertragen worden sein, womit diese für sie verpflichtend ist. Insbesondere wird von der Vorschrift in Art. 23 Abs. 1 lit. i) nicht der für die Datenverarbeitung Verantwortliche eingeschlossen. Diese Regelung bezieht sich in erster Linie auf natürliche Personen und ihre Persönlichkeitsrechte.

Daher ist Kapitel 2 BDSG-neu in Gänze zu streichen.

§ 30 – Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Die Regelungen bleiben hinter dem BDSG-alt zurück, das keine so weitreichenden Einschränkungen der Informationspflichten vorsieht. Eine Einschränkung der Informationspflicht wegen eines unverhältnismäßigen Aufwands ist im BDSG-alt nicht generell, sondern nur in bestimmten Fällen vorgesehen. Auch der Wortlaut des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BDSG-neu geht über die im BDSG-alt enthaltenen Beschränkungen hinaus.

Auch sieht Art. 13 – im Gegensatz zu Art. 14 – solche Ausnahmen nicht vor. Daher muss davon ausgegangen werden, dass diese Ausnahmen vom Gesetzgeber auch im

Fälle von Zweckänderungen nicht gewollt sind. Im Gegenteil sind die Informationspflichten gerade im Falle von Zweckänderungen für die Betroffenen von besonderer Bedeutung.

Durch eine solche Bestimmung würden insbesondere solche Datenverarbeitungen bevorzugt werden, bei denen besonders viele Daten von besonders vielen Betroffenen in einer Art und Weise verarbeitet werden, dass eine Information der Betroffenen als unverhältnismäßig erachtet werden würde. Damit setzt diese Bestimmung falsche Anreize und steht dem Grundsatz der Datenvermeidung entgegen.

Art. 23 Abs. 1 lit. i) wird fehlerhaft ausgelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Rechte und Freiheiten anderer Personen insbesondere durch einen erhöhten Aufwand des Verantwortlichen beeinträchtigt werden sollten. Darüber hinaus ist es nicht Zweck des Art. 23, den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, vermeintliche Lücken der DSGVO zu schließen.

Daher ist § 30 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BDSG-neu zu streichen.

§ 31 – Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Art. 23 Abs. 1 lit. i) wird fehlerhaft ausgelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Rechte und Freiheiten anderer Personen durch eine solche Informationspflicht beeinträchtigt werden sollten.

Daher ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BDSG-neu zu streichen.

§ 32 – Auskunftsrechte der betroffenen Person

Art. 23 Abs. 1 lit. h) wird zu weit ausgelegt. Dieser bezieht sich auf Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen. Davon wäre alleine die Datenschutzkontrolle erfasst.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum in den im Gesetzesentwurf genannten Fällen eine Einschränkung der Auskunftsrechte der betroffenen Person überhaupt notwendig ist. Ein möglicher unverhältnismäßiger Aufwand gemäß der DSGVO ist kein zulässiger Grund für eine Auskunftsverweigerung.

Daher ist § 32 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu zu streichen.

Art. 23 Abs. 1 lit. i) wird fehlerhaft ausgelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Rechte und Freiheiten anderer Personen durch ein solches Auskunftsrecht beeinträchtigt werden sollten.

Daher ist § 32 Abs. 2 BDSG-neu zu streichen.

§ 33 – Recht auf Löschung

Art. 23 Abs. 1 lit. i) wird fehlerhaft ausgelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Rechte und Freiheiten anderer Personen durch das Recht auf Löschung beeinträchtigt werden sollten.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, in welchen Fällen zwar eine Sperrung der Daten möglich sein sollte, jedoch nicht ihre Löschung. Die Datenverarbeitungssysteme

sollten vielmehr dahingehend von vornherein rechtskonform gestaltet werden, dass Daten selektiv oder vollständig sowie regelmäßig gelöscht werden können. Alles andere würde einen Anreiz bieten, die Systeme bewusst so zu gestalten, dass eine Löschung einen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen würde.

Daher ist § 32 Abs. 1 BDSG-neu zu streichen.